



# BESCHLUSSVORLAGE

- ÖFFENTLICH -

6/2016

Gemeinderat	Sitzung am 19.12.2016	öffentlich	Top 8.
Aktenzeichen:	020.011		
Fachbereich:	Finanzen		
Bearbeitet von:	Nicole Warth		

## Genehmigung von Spendenangeboten /-eingängen nach § 78 Abs. 4 GemO

### I. Sachverhalt

Durch das am 01.02.2006 beschlossene Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung wird die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg gesetzlich geregelt. Die Neuregelung des § 78 Abs. 4 GemO ist im Kommunalrecht verankert worden, um die Strafbarkeit nach § 331 StGB zu vermeiden. Ausgangslage ist eine Änderung des Strafrechts, insbesondere § 331 StGB, im Jahre 1997 im Zusammenhang mit Parteispenden.

§ 78 GemO gilt für Sach- und Geldspenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen. Nicht erfasst sind Zahlungen ohne Gegenleistungen wie z. B. Förderzuschüsse des Bundes oder Landes, Schadenersatzleistungen und Zuwendungen, auf die die Stadt Kuppenheim einen Rechtsanspruch hat, sowie Erbschaften und Vermächnisse. Von der Regelung nicht umfasst ist der Bereich des Sponsorings, sofern das Austauschverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung als ausgeglichen gilt.

Mit der Neuregelung trägt der Gesetzgeber der Tatsache Rechnung, dass in den letzten Jahren zunehmend Zuwendungen von Privaten zu einem wichtigen und üblichen Finanzierungsmittel zur Erfüllung kommunaler Aufgaben geworden sind. Der Gesetzgeber hat nunmehr die Einwerbung und Annahme in einem bestimmten Verfahren vorgegeben. Er bringt damit zum Ausdruck, dass die Einwerbung und Annahme von Zuwendungen grundsätzlich zulässig und erwünscht ist. Die Annahme von Spenden wird gar als Aufgabe des Bürgermeisters eingeordnet. Zugleich soll ein hohes Maß an Transparenz gewährleistet werden.

Letztmals genehmigte der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 06.06.2016, die zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Spenden oder Spendenangebote (OZ 1 – 18, Haushaltsjahr 2016).

Die im Jahr 2016 an die Verwaltung herangetragenen Spendenangebote sind in der beigefügten Liste (Anlage 1) aufgeführt. Die Annahmen der Spenden mit den OZ 19 - 58 wären zu genehmigen.

Bei allen Spenden wurde geprüft, ob zwischen dem Spender und der Stadt Kuppenheim Beziehungen bestehen, die eine Annahme der Spende in Frage stellen könnten. Dies ist nicht der Fall. Der Gemeinderat hat die Spendeneingänge und Spendenangebote zur Kenntnis zu nehmen und über deren Annahme zu entscheiden.

## **II. Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der in Anlage 1 (OZ 19 - 58, Haushaltsjahr 2016) aufgeführten Spenden. Die Anlage ist der Niederschrift beigefügt und wird Bestandteil des Beschlusses.

### Anlage(n):

1. Anlage 1 - Spendenliste 2016